Baukindergeld

- 1. Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön gewährt jederzeit freibleibend jungen Familien und Alleinerziehende Zuwendungen zu Investitionen für die Schaffung, Sanierung oder den Erwerb von eigen genutztem Wohnraum im Gebiet des Sanierungsgebiets "Altstadt".
- 2. Die Zuwendungen werden neben den weiteren Fördermöglichkeiten im Rahmen der Stadtbauförderung gewährt. Die jeweils geltenden Bestimmungen (z.B. Gestaltungssatzung) für Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet sind einzuhalten.
- 3. Die Förderung beträgt 6.000 € je Kind. Sie wird für Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren bei Bezugsfertigkeit der Wohnung gewährt. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 10 v. H. der nachgewiesenen Investitionskosten beschränkt. Die Zuwendung wird bis zu diesem Höchstbetrag auch für nachgeborene Kinder gewährt.
- 4. Zu den Investitionskosten gehören insbesondere Aufwendungen für:
 - Grunderwerb und Kauf einer Wohnung
 - Abbruch bestehender Gebäude
 - Umbau und Ausbau bestehender Gebäude
 - Neubau

nicht zuwendungsfähig sind Kosten für:

- Schönheitsreparaturen
- ➤ Außenanlagen

Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm und dem Kommunalen Förderprogramm werden von der zuwendungsfähigen Kostensumme abgesetzt.

- 5. Die Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die nach dem 01.08.2007 begonnen werden. Die Investitionsmaßnahmen sind zur rechtzeitigen Bereitstellung der Mittel vor Beginn bei der Stadt anzumelden. Unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben wird die Stadt eine Erklärung über die Zuwendung abgeben.
- 6. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege ausgezahlt. Anteilige Abschlagszahlungen sind im begründeten Ausnahmefall möglich.
- 8. Die Zuwendungsgewährung geht von einer mindestens 10-jährigen Eigennutzung aus und wird insoweit widerruflich gewährt.
 - Wird die Eigennutzung vorher aufgegeben, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Dabei wird jedes vollendete Jahr der Eigennutzung berücksichtigt.
- 9. Einzelfallentscheidungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ein Rechtsanspruch kann aus den vorstehenden Regelungen nicht abgeleitet werden.